jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2021/5/14 W195 2241481-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.2021

Entscheidungsdatum

14.05.2021

Norm

AVG §35
B-VG Art133 Abs4
VwGVG §28 Abs2

1. AVG § 35 heute
2. AVG § 35 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
3. AVG § 35 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 35 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W195 2241481-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael Sachs als Einzelrichter über die

Beschwerde der XXXX , vertreten durch den XXXX gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 03.03.2021, XXXX , zu Recht erkannt:Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael Sachs als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40 , vertreten durch den römisch 40 gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 03.03.2021, römisch 40 , zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm § 35 AVG abgewiesen.Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 35, AVG abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

Verfahrensgänge:

I. Vorhergehende Verfahren:römisch eins. Vorhergehende Verfahren:

I.1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF), eine nigerianische Staatsangehörige, stellte erstmals am 06.10.2017 einen Antrag auf internationalen Schutz. römisch eins.1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF), eine nigerianische Staatsangehörige, stellte erstmals am 06.10.2017 einen Antrag auf internationalen Schutz.

I.2. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) vom 13.03.2019 wurde der Antrag der BF auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status einer Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 wurde der Antrag auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status einer subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Nigeria abgewiesen (Spruchpunkt II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde ihr gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 in Verbindung mit § 9 BFA-Verfahrensgesetz wurde gegen sie eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.). Es wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass ihre Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Nigeria zulässig sei (Spruchpunkt V.). Die Frist für die freiwillige Ausreise wurde mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt (Spruchpunkt VI.). römisch eins.2. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) vom 13.03.2019 wurde der Antrag der BF auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status einer Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 wurde der Antrag auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status einer subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Nigeria abgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde ihr gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-Verfahrensgesetz wurde gegen sie eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch vier.). Es wurde gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass ihre Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Nigeria zulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.). Die Frist für die freiwillige Ausreise wurde mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt (Spruchpunkt römisch sechs.).

I.3. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.11.2019 XXXX wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. römisch eins.3. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.11.2019 römisch 40 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.4. Die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26.02.2020, XXXX abgelehnt und der Antrag auf Verfahrenshilfe wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen. römisch eins.4. Die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26.02.2020, römisch 40 abgelehnt und der Antrag auf Verfahrenshilfe wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen.

I.5. Drei Wochen später, am 17.03.2020, stellte die BF einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art 8 EMRK gem. § 55 AsylG. römisch eins.5. Drei Wochen später, am 17.03.2020, stellte die BF einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gem. Paragraph 55, AsylG.

I.6. Mit Bescheid des BFA vom 28.10.2020 wurde der Antrag gemäß § 55 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz wurde gegen sie eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 3 Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen (Spruchpunkt II.), und es wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass ihre Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Nigeria zulässig sei (Spruchpunkt III.). Gemäß § 55 Abs. 4 FPG wurde ihr keine Frist für eine freiwillige Ausreise gewährt (Spruchpunkt IV.) Einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung wurde gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt V.) und gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 6 FPG gegen die Beschwerdeführerin ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Einreiseverbot verhängt (Spruchpunkt VI.). römisch eins.6. Mit Bescheid des BFA vom 28.10.2020 wurde der Antrag gemäß Paragraph 55, AsylG abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-Verfahrensgesetz wurde gegen sie eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 3, Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen (Spruchpunkt römisch zwei.), und es wurde gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass ihre Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Nigeria zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG wurde ihr keine Frist für eine freiwillige Ausreise gewährt (Spruchpunkt römisch vier.) Einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung wurde gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch fünf.) und gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer 6, FPG gegen die Beschwerdeführerin ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Einreiseverbot verhängt (Spruchpunkt römisch sechs.).

I.7. Die dagegen gerichtete Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2020, XXXX gegen Spruchpunkt I. mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides zu lauten habe: „Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK wird gemäß § 58 Abs. 10 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen.“ Die Beschwerde gegen Spruchpunkt II., III. und VI. wurde als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt IV. wurde teilweise Folge gegeben und festgelegt, dass Spruchpunkt IV. zu lauten habe: „Die Frist für die freiwillige Ausreise beträgt gemäß § 55 Abs. 2 FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung.“ Der Beschwerde gegen Spruchpunkt V., mit dem der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, wurde Folge gegeben und Spruchpunkt V. behoben. römisch eins.7. Die dagegen gerichtete Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2020, römisch 40 gegen Spruchpunkt römisch eins. mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides zu lauten habe: „Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK wird gemäß Paragraph 58, Absatz 10, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen.“ Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei., römisch drei. und römisch sechs. wurde als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch vier. wurde teilweise Folge gegeben und festgelegt, dass Spruchpunkt römisch vier. zu lauten habe: „Die Frist für die freiwillige Ausreise beträgt gemäß Paragraph 55, Absatz 2, FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung.“ Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch fünf., mit dem der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, wurde Folge gegeben und Spruchpunkt römisch fünf. behoben.

I.8. Der Verfassungsgerichtshof entschied in der gegenständlichen Angelegenheit mit Beschluss vom 19.01.2021 XXXX ab.römisch eins.8. Der Verfassungsgerichtshof entschied in der gegenständlichen

Angelegenheit mit Beschluss vom 19.01.2021 römisch 40 ab.

I.9. Eine Woche später, am 26.01.2021, beantragte die rechtsfreundlich vertretene BF mit Formularvordruck „Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung plus gemäß §°56 Abs. 1 AsylG. römisch eins.9. Eine Woche später, am 26.01.2021, beantragte die rechtsfreundlich vertretene BF mit Formularvordruck „Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung plus gemäß §°56 Absatz eins, AsylG.

I.10. Mit Bescheid des BFA vom 02.03.2021 wurde dieser Antrag gemäß§ 56 AsylG 2005 abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die BF die zeitlichen Voraussetzungen des § 56 AsylG nicht erfülle, zumal sie keine drei Jahre im Bundesgebiet aufhältig gewesen sei. Zudem bestehe gegen sie ein rechtskräftiges Einreiseverbot. römisch eins.10. Mit Bescheid des BFA vom 02.03.2021 wurde dieser Antrag gemäß Paragraph 56, AsylG 2005 abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die BF die zeitlichen Voraussetzungen des Paragraph 56, AsylG nicht erfülle, zumal sie keine drei Jahre im Bundesgebiet aufhältig gewesen sei. Zudem bestehe gegen sie ein rechtskräftiges Einreiseverbot.

I.11. Am 01.04.2021 erhob die rechtsfreundlich vertretene BF Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Begründend wurde ausgeführt, dass die BF über ein schützenwertes Privat- und Familienleben im Bundesgebiet verfüge, weshalb die Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig zu erklären und der BF ein Aufenthaltstitel zu erteilen sei. römisch eins.11. Am 01.04.2021 erhob die rechtsfreundlich vertretene BF Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Begründend wurde ausgeführt, dass die BF über ein schützenwertes Privat- und Familienleben im Bundesgebiet verfüge, weshalb die Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig zu erklären und der BF ein Aufenthaltstitel zu erteilen sei.

I.12. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.04.2021 XXXX wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Zusammengefasst begründete das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung damit, dass die BF den gesetzlich geforderten, seit fünf Jahren durchgängigen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht nachweisen konnte, nicht zuletzt auf Grund ihrer eigenen Aussagen und den in den Administrativakten aufscheinenden Sachverhalt. Auf das weitere Beschwerdevorbringen war daher nicht weiter einzugehen.römisch eins.12. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.04.2021 römisch 40 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Zusammengefasst begründete das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung damit, dass die BF den gesetzlich geforderten, seit fünf Jahren durchgängigen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht nachweisen konnte, nicht zuletzt auf Grund ihrer eigenen Aussagen und den in den Administrativakten aufscheinenden Sachverhalt. Auf das weitere Beschwerdevorbringen war daher nicht weiter einzugehen.

II. Gegenständliches Verfahren:römisch zwei. Gegenständliches Verfahren:

II.1. Am 03.03.2021 erließ das BFA einen Bescheid, mit welchem eine Mutwillensstrafe gegen die BF in der Höhe von € 500 verhängt wurde.römisch zwei.1. Am 03.03.2021 erließ das BFA einen Bescheid, mit welchem eine Mutwillensstrafe gegen die BF in der Höhe von € 500 verhängt wurde.

Begründend wird - neben den im Wesentlichen bereits oben dargestellten Verfahrensgängen - ausgeführt, dass die BF sich seit 11.03.2020 illegal im Bundesgebiet aufhalte.

Sie habe einen unbegründeten Asylantrag gestellt. In weiterer Folge sei die BF ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen

Mit den Anträgen nach § 55 &§56 AsylG habe die rechtsfreundlich vertretene BF wissentlich und vorsätzlich in Kenntnis der völligen Aussichtlosigkeit die Behörde und in weiterer Folge das BVwG mutwillig in Anspruch genommen. Sie sei sich der Aussichtslosigkeit der Anträge in beiden Fällen von Anfang bewusst gewesen und habe diese Anträge lediglich zur Verfahrensverzögerung und zur Beschäftigung der Behörde gestellt. Bereits am 26.02.2020 habe der VfGH die Beschwerde abgelehnt. Mit den Anträgen nach Paragraph 55, &§56 AsylG habe die rechtsfreundlich vertretene BF wissentlich und vorsätzlich in Kenntnis der völligen Aussichtlosigkeit die Behörde und in weiterer Folge das BVwG mutwillig in Anspruch genommen. Sie sei sich der

Aussichtslosigkeit der Anträge in beiden Fällen von Anfang bewusst gewesen und habe diese Anträge lediglich zur Verfahrensverzögerung und zur Beschäftigung der Behörde gestellt. Bereits am 26.02.2020 habe der VfGH die Beschwerde abgelehnt.

Anstatt die Entscheidung des Höchstgerichtes zu respektieren habe die rechtsfreundlich vertretene BF nach nur knapp drei Wochen einen gänzlich unbegründeten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG eingebracht, welcher letztendlich durch das BVwG zurückgewiesen werden musste.Anstatt die Entscheidung des Höchstgerichtes zu respektieren habe die rechtsfreundlich vertretene BF nach nur knapp drei Wochen einen gänzlich unbegründeten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG eingebracht, welcher letztendlich durch das BVwG zurückgewiesen werden musste.

Die BF habe daher vorsätzlich und mutwillig sowohl das BFA als auch das BVwG in Anspruch genommen und musste sich die rechtsfreundlich vertretene BF der Aussichtslosigkeit von Anfang an bewusst gewesen sein.

Selbst als der letzte Antrag zurückgewiesen worden war, sei die BF erneut ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen. Vielmehr habe sie knapp zwei Monate danach die Behörde wiederum mutwillig in Anspruch genommen, indem sie erneut einen gänzlich aussichtslosen Antrag stellten. Die Aussichtslosigkeit sei offensichtlich gewesen, weil nicht einmal eine der Grundvoraussetzungen (einzuhaltende Fristen) für einen Antrag nach § 56 AsylG erfüllt wurden.Selbst als der letzte Antrag zurückgewiesen worden war, sei die BF erneut ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen. Vielmehr habe sie knapp zwei Monate danach die Behörde wiederum mutwillig in Anspruch genommen, indem sie erneut einen gänzlich aussichtslosen Antrag stellten. Die Aussichtslosigkeit sei offensichtlich gewesen, weil nicht einmal eine der Grundvoraussetzungen (einzuhaltende Fristen) für einen Antrag nach Paragraph 56, AsylG erfüllt wurden.

Die BF habe in Kenntnis der Aussichtslosigkeit ihres Antrages diesen gestellt, offensichtlich um eine Verfahrensverzögerung der zwangsweisen Außerlandesbringung zu bewirken. Da gegen die BF ein HRZ Mitwirkungsbescheid erlassen worden war und die rechtsfreundlich vertretene BF ihre Außerlandesbringung gänzlich missachtete; auch konnte die BF an der angegebenen Wohnadresse nicht angetroffen werden.

Die rechtsfreundlich vertretene BF habe mehrmals den gesamten Instanzenzug (vom BFA über BVwG bis zum VfGH) ausgeschöpft. Anstatt den Rechtsstaat Österreich zu respektieren und ihrer Ausreiseverpflichtung nachzukommen habe sie die Behörde mutwillig in Anspruch genommen und Anträge gestellt, über die bereits der VfGH wenige Wochen zuvor entschieden habe. Dabei habe die rechtsfreundlich vertretene BF seit Rechtskraft dieser Entscheidungen nicht eine einzige Änderung vorgebracht, die zur Erteilung eines Aufenthaltsrechtes führen würde.

Aufgrund dieses Verhaltens habe die BF in unnötiger Weise sowohl die personellen als auch die finanziellen Ressourcen des BFA (als auch BVwG) mutwillig beansprucht.

Die Verhängung der Mutwillensstrafe soll die Behörde vor Behelligung, als auch die Partei aber vor Verschleppung der Sache schützen (VwGH 22.1.1930, 439/29, VwSlg. 15960 A, ebenso 24.3.1997, 95/19/1705, oder 23.3.1999, 97/19/0022). Die rechtsfreundlich vertretene BF habe sowohl ihre Außerlandesbringung verschleppt als auch die Behörde und die Gerichte wiederholt mutwillig behelligt.

Strafbarer Mutwille bei Antragstellung hat das Bewusstsein von der Grundlosigkeit dieses Antrags zur Voraussetzung. Mutwillig wird ein Antrag dann gestellt, wenn sich der Antragsteller wissentlich auf einen unrichtigen Tatbestand stützt oder wenn es zweifellos und auch im bewusst ist, dass der vorliegende Tatbestand keinen Grund für einen Antrag gibt (vgl.VwGH 08.11.2011,97/21/0023).

Bei dem letzten Antrag habe die rechtsfreundlich vertretene BF nicht einmal die Grundvoraussetzungen (fünf Jahre durchgehender ständiger Aufenthalt im Bundesgebiet) erfüllt.

Die BF habe damit eindeutig gezeigt, dass sie keinerlei Respekt gegenüber der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtsprechung eines österreichischen Höchstgerichtes, dem Verfassungsgerichtshof gezeigt habe, indem sie einen § 55 AsylG Antrag nur wenige Wochen nach Abweisung der Beschwerde eingebracht habe.Die BF habe damit eindeutig gezeigt, dass sie keinerlei Respekt gegenüber der Rechtsstaatlichkeit und der

Rechtsprechung eines österreichischen Höchstgerichtes, dem Verfassungsgerichtshof gezeigt habe, indem sie einen Paragraph 55, AsylG Antrag nur wenige Wochen nach Abweisung der Beschwerde eingebracht habe.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der im Verfahrensgang dargestellte Sachverhalt wird auf der Grundlage des vorgelegten Administrativaktes sowie der gerichtsbekannten Verfahren als gegeben festgestellt.

Der Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes vom 06.10.2017 wurde rechtskräftig mit Erkenntnis des BVwG vom 21.11.2019 XXXX abgewiesen, bestätigt durch die Entscheidung des VfGH vom 26.02.2020, XXXX .Der Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes vom 06.10.2017 wurde rechtskräftig mit Erkenntnis des BVwG vom 21.11.2019 römisch 40 abgewiesen, bestätigt durch die Entscheidung des VfGH vom 26.02.2020, römisch 40 .

Der Antrag auf Gewährung eines Aufenthaltstitels nach Art 8 EMRK vom 17.03.2020 wurde rechtskräftig mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.12.2020, XXXX abgewiesen; dazu kam die Entscheidung des VfGH vom 19.01.2021 XXXX Der Antrag auf Gewährung eines Aufenthaltstitels nach Artikel 8, EMRK vom 17.03.2020 wurde rechtskräftig mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.12.2020, römisch 40 abgewiesen; dazu kam die Entscheidung des VfGH vom 19.01.2021 römisch 40

Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 Abs 1 AsylG vom 26.01.2021 wurde rechtskräftig mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.04.2021, XXXX , zurückgewiesen.Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, Absatz eins, AsylG vom 26.01.2021 wurde rechtskräftig mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.04.2021, römisch 40 , zurückgewiesen.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen, beinhaltet insbesondere die Niederschriften der Einvernahmen der BF durch das BFA sowie die Bezug habenden Bescheide des BFA. Darüber hinaus wurden auch die im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht unter d e n XXXX Aktenteile einschließlich der Entscheidungen des VfGH zu den genannten Verfahren herangezogen.Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen, beinhaltet insbesondere die Niederschriften der Einvernahmen der BF durch das BFA sowie die Bezug habenden Bescheide des BFA. Darüber hinaus wurden auch die im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht unter den römisch 40 Aktenteile einschließlich der Entscheidungen des VfGH zu den genannten Verfahren herangezogen.

Der Sachverhalt ist insoweit unstrittig und im für eine Beurteilung erforderlichen Ausmaß dargetan, weshalb von weiteren Erhebungen (insbesondere im Rahmen einer mündlichen Verhandlung) abgesehen werden konnte.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß§ 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

3.1. Zur Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides:

§ 35 AVG lautet: Paragraph 35, AVG lautet:

„Gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann die Behörde eine Mutwillensstrafe bis 726 Euro verhängen.“

Die Verhängung der Mutwillensstrafe soll die Behörde vor Behelligung, als auch die Partei aber vor Verschleppung der Sache schützen (VwGH 22.1.1930, 439/29, VwSlg. 15960 A, ebenso 24.3.1997, 95/19/1705, oder 23.3.1999, 97/19/0022).

Bei der Mutwillensstrafe gemäß § 35 AVG, handelt es sich wie bei der Ordnungsstrafe nach§ 34 AVG, nicht um die Ahndung eines Verwaltungsdeliktes, sondern um ein Mittel zur Sicherung einer befriedigenden, würdigen und rationellen Handhabung des Verwaltungsverfahrens, sohin um ein Disziplinarmittel. Das Verwaltungsstrafgesetz im Verfahren betreffend die Verhängung von Mutwillensstrafen findet daher grundsätzlich keine Anwendung, mit Ausnahme der in § 36 AVG ausdrücklich vorgesehenen Vorschriften über den Strafvollzug (§§ 53 bis 54d VStG). Daraus folgt, dass weder Bestimmungen über die Strafbemessung, über die Verjährung oder die Sprucherfordernisse hinsichtlich der Umschreibung der Tat, noch die Verjährungsbestimmungen des bürgerlichen Rechtes im Bereich des öffentlichen Rechtes unmittelbar oder analog anwendbar sind. Dahinter steckt auch die verfolgte Absicht des Gesetzgebers das Verwaltungsverfahren zu beschleunigen (vgl. VwGH 4.09.1973, 1665/72, VwSlg. Nr. 8448 A/1973, 30.05.1994, 92/10/0469, VwSlg 14.064 A/1994; 20.05.2009, 2007/07/0119; Hengstschläger/Leeb, AVG § 35, Rz 1 und 6).Bei der Mutwillensstrafe gemäß Paragraph 35, AVG, handelt es sich wie bei der Ordnungsstrafe nach Paragraph 34, AVG, nicht um die Ahndung eines Verwaltungsdeliktes, sondern um ein Mittel zur Sicherung einer befriedigenden, würdigen und rationellen Handhabung des Verwaltungsverfahrens, sohin um ein Disziplinarmittel. Das Verwaltungsstrafgesetz im Verfahren betreffend die Verhängung von Mutwillensstrafen findet daher grundsätzlich keine Anwendung, mit Ausnahme der in Paragraph 36, AVG ausdrücklich vorgesehenen Vorschriften über den Strafvollzug (Paragraphen 53 bis 54 d VStG). Daraus folgt, dass weder Bestimmungen über die Strafbemessung, über die Verjährung oder die Sprucherfordernisse hinsichtlich der Umschreibung der Tat, noch die Verjährungsbestimmungen des bürgerlichen Rechtes im Bereich des öffentlichen Rechtes unmittelbar oder analog anwendbar sind. Dahinter steckt auch die verfolgte Absicht des Gesetzgebers das Verwaltungsverfahren zu beschleunigen vergleiche VwGH 4.09.1973, 1665/72, VwSlg. Nr. 8448 A/1973, 30.05.1994, 92/10/0469, VwSlg 14.064 A/1994; 20.05.2009, 2007/07/0119; Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 35,, Rz 1 und 6).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt mutwillig im Sinne des § 35 AVG, wer sich im Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die

Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt. Darüber hinaus verlangt das Gesetz aber noch, dass der Mutwille offenbar ist; dies ist dann anzunehmen, wenn die wider besseren Wissens erfolgte Inanspruchnahme der Behörde unter solchen Umständen geschieht, dass die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, für jedermann erkennbar ist (VwGH 18.4.1997, 95/19/1707; 27.5.1999, 97/02/0345; 16.2.2012, 2011/01/0271; vgl. hiezu auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 35, Rz 2).Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt mutwillig im Sinne des Paragraph 35, AVG, wer sich im Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt. Darüber hinaus verlangt das Gesetz aber noch, dass der Mutwille offenbar ist; dies ist dann anzunehmen, wenn die wider besseren Wissens erfolgte Inanspruchnahme der Behörde unter solchen Umständen geschieht, dass die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, für jedermann erkennbar ist (VwGH 18.4.1997, 95/19/1707; 27.5.1999, 97/02/0345; 16.2.2012, 2011/01/0271; vergleiche hiezu auch Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 35,, Rz 2).

Strafbar gemäß § 35 AVG ist jede (prozessfähige) „Person“, welche die Behörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen hat (das Anbringen eingebracht) [vgl. VwGH 24.3.1997, 95/19/1705; 18.4.1997, 95/19/1707] oder in Verschleppungsabsicht dieser gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat. Dabei kann es sich nur um Menschen handeln, welche an die Behörde herantreten oder auf die sich eine Amtshandlung bezieht, nicht hingegen um Organwalter der den Bescheid erlassenden Behörde. Strafbar gemäß Paragraph 35, AVG ist jede (prozessfähige) „Person“, welche die Behörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen hat (das Anbringen eingebracht) [vgl. VwGH 24.3.1997, 95/19/1705; 18.4.1997, 95/19/1707] oder in Verschleppungsabsicht dieser gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat. Dabei kann es sich nur um Menschen handeln, welche an die Behörde herantreten oder auf die sich eine Amtshandlung bezieht, nicht hingegen um Organwalter der den Bescheid erlassenden Behörde.

Strafbarer Mutwille bei Antragstellung hat das Bewusstsein von der Grundlosigkeit dieses Antrags zur Voraussetzung. Mutwillig wird ein Antrag daher dann gestellt, wenn sich der Antragsteller wissentlich auf einen unrichtigen Tatbestand stützt oder wenn es zweifellos und auch im bewusst ist, dass der vorliegende Tatbestand keinen Grund für einen Antrag gibt (vgl. VwGH 08.11.2011, 97/21/0023).Strafbarer Mutwille bei Antragstellung hat das Bewusstsein von der Grundlosigkeit dieses Antrags zur Voraussetzung. Mutwillig wird ein Antrag daher dann gestellt, wenn sich der Antragsteller wissentlich auf einen unrichtigen Tatbestand stützt oder wenn es zweifellos und auch im bewusst ist, dass der vorliegende Tatbestand keinen Grund für einen Antrag gibt vergleiche VwGH 08.11.2011, 97/21/0023).

Mit dem Vorwurf des Missbrauchs von Rechtsschutzeinrichtungen ist mit äußerster Vorsicht umzugehen. Ein derartiger Vorwurf ist nur dann am Platz, wenn für das Verhalten einer Partei nach dem Gesamtbild der Verhältnisse keine andere Erklärung bleibt; die Verhängung einer Mutwillensstrafe kommt demnach lediglich im „Ausnahmefall“ in Betracht (vgl. VwGH 29.06.1998, 98/10/0183 VwSlg. 18.337 A/2012; 21.05.2019, Ra 2018/19/0466).Mit dem Vorwurf des Missbrauchs von Rechtsschutzeinrichtungen ist mit äußerster Vorsicht umzugehen. Ein derartiger Vorwurf ist nur dann am Platz, wenn für das Verhalten einer Partei nach dem Gesamtbild der Verhältnisse keine andere Erklärung bleibt; die Verhängung einer Mutwillensstrafe kommt demnach lediglich im „Ausnahmefall“ in Betracht vergleiche VwGH 29.06.1998, 98/10/0183 VwSlg. 18.337 A/2012; 21.05.2019, Ra 2018/19/0466).

Die BF stellte bisher einen Asylantrag und zwei Anträge auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels. Die BF führte bei der Begründung ihrer Anträge, welche teilweise aus Fristgründen schon zurückzuweisen waren, dieselben Gründe an. Das Bundesverwaltungsgericht entschied innerhalb von 18 Monaten über alle drei Anträge der BF negativ.

Die Voraussetzungen zur Verhängung der Mutwillensstrafe gemäß § 35 AVG sind im vorliegenden Fall grundsätzlich gegeben:Die Voraussetzungen zur Verhängung der Mutwillensstrafe gemäß Paragraph 35, AVG sind im vorliegenden Fall grundsätzlich gegeben:

Gegenständlich liegt die strafbare offenbare Mutwilligkeit des prozessualen Verhaltens der BF darin begründet, dass sie Anträge stellte, obwohl sie rechtsanwaltlich vertreten war und ihr daher die Grund- und

Aussichtslosigkeit ihres Vorbringens bei ordnungsgemäßer Beratung durch ihren Rechtsvertreter bewusst sein musste. Dass die Rechtsanwältin der BF nicht im vollem Umfang beraten habe, hat die BF aber nicht einmal ansatzweise behauptet und liegen dafür auch keine Anzeichen vor. Es ist also davon auszugehen, dass die BF entgegen der Beschwerde sich sehr wohl der Grund- und Aussichtslosigkeit ihrer wiederholten, nicht einmal gesetzliche Fristen wahrende Anträge bewusst sein musste.

In Zusammenschau der chronologischen Hergänge der einzelnen Anträge- jeweils nur wenige Wochen nach rechtskräftigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtshofes - und der jeweiligen Vorbringen der BF in den genannten Verfahren, bleibt nach dem Gesamtbild der Verhältnisse keine andere Erklärung als der rechtsmissbräuchlichen Antragstellung im Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit bzw. Zweck- und Nutzlosigkeit und kommt gerade in dieser Konstellation die Verhängung der Mutwillensstrafe im „Ausnahmefall“ in Betracht.

Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen zur Verhängung der Mutwillensstrafe gemäß § 35 AVG grundsätzlich gegeben, da die BF durch die wiederholte Antragstellung mit demselben Vorbringen bzw. außerhalb des gesetzlich festgelegten Fristenrahmens die Tätigkeit der Behörde offenbar mutwillig wider besseren Wissens in Anspruch genommen hat.Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen zur Verhängung der Mutwillensstrafe gemäß Paragraph 35, AVG grundsätzlich gegeben, da die BF durch die wiederholte Antragstellung mit demselben Vorbringen bzw. außerhalb des gesetzlich festgelegten Fristenrahmens die Tätigkeit der Behörde offenbar mutwillig wider besseren Wissens in Anspruch genommen hat.

Zur Höhe der verhängten Mutwillensstrafe ist auszuführen, dass diese, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen des Höchstbetrages in der Höhe von EUR 726,00, derart zu bemessen ist, dass der Täter von einem weiteren derartigen Fehlverhalten abgehalten wird (vgl. VwGH 15.12.1999, 98/12/0406). Gegenständlich wurde der Strafrahmen seitens des BFA mit der verhängten Strafe in der Höhe von € 500,- knapp über der Hälfte angesetzt. In Anbetracht der offensichtlichen Mutwilligkeit der rechtsfreundlich vertretenen, und damit über die rechtlichen Gegebenheiten – einschließlich der gesetzlichen Fristen - vollkommen informierten BF erscheint die Höhe durchaus gerechtfertigt. Auch der BF musste klar sein, dass die gesetzlich Fünfjahresfrist hinsichtlich eines durchgängigen Aufenthaltes nicht eingehalten wurde, wie sie dies selbst im Verfahren vor dem BVwG zugab.Zur Höhe der verhängten Mutwillensstrafe ist auszuführen, dass diese, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen des Höchstbetrages in der Höhe von EUR 726,00, derart zu bemessen ist, dass der Täter von einem weiteren derartigen Fehlverhalten abgehalten wird vergleiche VwGH 15.12.1999, 98/12/0406). Gegenständlich wurde der Strafrahmen seitens des BFA mit der verhängten Strafe in der Höhe von € 500,- knapp über der Hälfte angesetzt. In Anbetracht der offensichtlichen Mutwilligkeit der rechtsfreundlich vertretenen, und damit über die rechtlichen Gegebenheiten – einschließlich der gesetzlichen Fristen - vollkommen informierten BF erscheint die Höhe durchaus gerechtfertigt. Auch der BF musste klar sein, dass die gesetzlich Fünfjahresfrist hinsichtlich eines durchgängigen Aufenthaltes nicht eingehalten wurde, wie sie dies selbst im Verfahren vor dem BVwG zugab.

Vor dem Hintergrund der geforderten präventiven Wirkung der verhängten Mutwillensstrafe und der Relation zwischen Einkommen und dem gesetzten Verhalten dient diese dazu, zu verhindern, dass die BF wiederum ein derartiges Verhalten setzt.

Zu Lasten der BF ist auch der von ihr verursachte Vermögensschaden auf Seiten des Bundes als Rechtsträger des BFA zu berücksichtigen. Durch die Stellung grundloser Anträge beanspruchte die BF nicht nur personelle Ressourcen des BFA (und auch des BVwG), sondern wurde der Bund durch das gesetzte Verhalten belastet. Außerdem gilt es weiters zu beachten, dass sich das Verhalten der BF durch mehrere Rechtsgänge verlaufende, letztlich jedoch mutwillig erfolgte Inanspruchnahme von Behördenkapazitäten zwangsläufig zu Lasten redlicher Antragsteller auswirkt.

Diese Gesichtspunkte sind unter Beachtung der Regelungsintention des § 35 AVG bei der Bemessung der Strafhöhe als erschwerend zu werten. Strafmildernde Umstände gehen einzig in die Richtung, dass bisher noch keine Mutwillensstrafe über die BF verhängt wurde.Diese Gesichtspunkte sind unter Beachtung der

Regelungsintention des Paragraph 35, AVG bei der Bemessung der Strafhöhe als erschwerend zu werten. Strafmildernde Umstände gehen einzig in die Richtung, dass bisher noch keine Mutwillensstrafe über die BF verhängt wurde.

Aus dem Gesagten konnte auch die Einkommenssituation der BF bei der Bemessung der Strafhöhe nicht weitergehend zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Dazu kommt, dass – nach Maßgabe des § 36 zweiter Satz AVG – § 19 Abs. 2 VStG nicht anwendbar ist. Es liegt auch sonst keine gesetzliche Grundlage vor, die es zwingend erfordern würde, die Einkommens- Vermögens- und Familienverhältnisse in die Strafbemessung einfließen zu lassen (VwGH 20.05.1994, 92/10/0469, VwSlg. 14.064 A/1994). Aus dem Gesagten konnte auch die Einkommenssituation der BF bei der Bemessung der Strafhöhe nicht weitergehend zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Dazu kommt, dass – nach Maßgabe des Paragraph 36, zweiter Satz AVG – Paragraph 19, Absatz 2, VStG nicht anwendbar ist. Es liegt auch sonst keine gesetzliche Grundlage vor, die es zwingend erfordern würde, die Einkommens- Vermögens- und Familienverhältnisse in die Strafbemessung einfließen zu lassen (VwGH 20.05.1994, 92/10/0469, VwSlg. 14.064 A/1994).

Zur Abstandnahme von der mündlichen Verhandlung:

In Bezug darauf, dass nach § 24 Abs. 4 VwGVG das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen kann, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, weil das Gericht einerseits bereits einen dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Sachverhalt annehmen konnte, der mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in Einklang ist (der Sachverhalt insoweit, soweit relevant, also unstrittig ist) bzw. soweit dem Vorbringen nicht gefolgt wurde, einen Sachverhalt annehmen konnte der von der Beschwerdeführerin nicht hinreichend substantiiert bestritten wurde. Das Gericht konnte so aufgrund der Akten und des schriftlichen Vorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK oder Art. 47 GRC bedeutet hätte; eine Rechtsfrage, die für sich genommen einer Erörterung im Rahmen der mündlichen Verhandlung bedurft hätte, wurde nicht aufgezeigt (vgl. VwGH 20.03.2014, 2013/07/0146, 17.02.2015, Ra 2015/09/0007). In Bezug darauf, dass nach Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen kann, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, weil das Gericht einerseits bereits einen dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Sachverhalt annehmen konnte, der mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in Einklang ist (der Sachverhalt insoweit, soweit relevant, also unstrittig ist) bzw. soweit dem Vorbringen nicht gefolgt wurde, einen Sachverhalt annehmen konnte der von der Beschwerdeführerin nicht hinreichend substantiiert bestritten wurde. Das Gericht konnte so aufgrund der Akten und des schriftlichen Vorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Artikel 6, Absatz eins, MRK oder Artikel 47, GRC bedeutet hätte; eine Rechtsfrage, die für sich genommen einer Erörterung im Rahmen der mündlichen Verhandlung bedurft hätte, wurde nicht aufgezeigt vergleiche VwGH 20.03.2014, 2013/07/0146, 17.02.2015, Ra 2015/09/0007).

Aus den Gesetzesmaterialien zur Bestimmung des § 24 VwGVG ergibt sich im Übrigen, dass eine mündliche Verhandlung, soweit sie ausschließlich der Klärung der Rechtsfrage dienen würde, nicht geboten sein soll (vgl. RV 1255 BlgNR 25. GP, 5; auch VwGH 19.09.2017, Ra 2017/01/0276).Aus den Gesetzesmaterialien zur Bestimmung des Paragraph 24, VwGVG ergibt sich im Übrigen, dass eine mündliche Verhandlung, soweit sie ausschließlich der Klärung der Rechtsfrage dienen würde, nicht geboten sein soll vergleiche Regierungsvorlage 1255 BlgNR 25. GP, 5; auch VwGH 19.09.2017, Ra 2017/01/0276).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses

auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung hinsichtlich der Verhängung einer Mutwillensstrafe von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung hinsichtlich der Verhängung einer Mutwillensstrafe von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Aussichtslosigkeit Mutwillen Mutwillensstrafe wiederholte Antragstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W195.2241481.1.00

Im RIS seit

16.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at